

oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Der Antrag des Verletzten ist an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu richten und zu begründen. Die Beschlagnahme wird auf Anordnung des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs an den Übergangspunkten durchgeführt. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs Beschwerde erhoben werden.

§ 35

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.